

43a

60

+ Aufgäbe Nr. 43 in der

Die durch alle Jahrhunderte forstschreitende Neurodung und Verdichtung der Siedlung, der von der neueren Literatur sogenannte Landesausbau, hat gewiss wie überall so auch in Tirol die Ausbildung der Landesherrschaft und ihre räumliche Gliederung in Gerichte beeinflusst und befördert, aber dieselbe ist dadurch nicht im Wesen veranlasst und begründet worden.¹⁾ Die Neurodung hat einerseits die alten Dörfer vergrößert, andererseits in der Umgebung derselben neue Einzelhöfe hervorgebracht, aber dies voll-

1) Die These von der Bildung der Landesmacht aus der Grundherrschaft und dem Landesausbau hat neuerdings insbesondere A. Helbok, Grundlagen der Volksgeschichte Deutschlands (1937) S. 471-552 dargelegt. Seine Behauptung S. 516, dass in Tirol die aus der Grafschaftsgewalt hergeleiteten Gerichte nur einen geringen Bruchteil aller Güter und damit der gesamten Siedlung umfassen, ist nicht richtig, sondern das Gegenteil, für die rein grundherrlichen Gerichte trifft dies zu. Das ergibt sich aus den Statistiken, die ich im Arch. öst. Gesch. Bd. 102 S. 220 ff. u. Bd. 107, S. 14 u. 22 ff. veröffentlicht habe und auf die sich Helbok a. a. O. bezieht.